

**ver.di Bundesvorstand**

## **Positionspapier**

# **Internet und Digitalisierung – Herausforderungen für die Zukunft des Urheberrechts**

Die fortschreitende Entwicklung und Anwendung der digitalen Technik und des Internets bedeuteten und bedeuten einen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Wandel, der mit positiven Werten wie Kommunikations- und Informationsfreiheit sowie Steigerung der Möglichkeiten des/der Einzelnen zu gesellschaftlicher Teilhabe einhergeht. Allerdings: Das Internet ist kein Medium, sondern ein multifunktionales Transportmittel. Es dient nicht nur der Interaktion, dem Austausch von Nachrichten und Meinungen, sondern auch der Abwicklung von Geschäften und Verwaltungsverfahren – mit allen damit verbundenen positiven und negativen Folgen.

Ohne Zweifel hat die weite Verbreitung von leistungsfähiger Informationstechnik erhebliches emanzipatorisches Potenzial. Digital basierte Technik steht zumindest in den reichen Ländern einer breiten Schicht von Konsument/innen zur Verfügung und erlaubt es ihnen, selbst einfache und schnelle Aufgaben zu bewältigen, zu deren Erledigung früher Facharbeit und industriell ausgestattete Unternehmen erforderlich waren. Die digitale Informationstechnik und speziell das Internet bieten neue Möglichkeiten für künstlerisches und publizistisches Arbeiten und zugleich aus Sicht der Nutzer/innen einen einfachen Zugang zu einem reichhaltigen Angebot an Wissens- und Kulturgütern. Es eröffnet zudem neue Handelswege und erleichtert die Abwicklung von Verwaltungsaufgaben.

Die Digitalisierung hat insbesondere seit Mitte der 90er Jahre des vergangenen Jahrhunderts zu einem enormen Rationalisierungsschub geführt. Berufsbilder unterliegen massiven Veränderungen. Teilweise sind sie komplett verschwunden, gleichzeitig sind neue Qualifikationsprofile und damit neue Erwerbsmöglichkeiten entstanden. Das Internet gewann und gewinnt als Distributionsinstrument von Waren und Dienstleistungen aller Art an Bedeutung. Es stellt also einen virtuellen „Marktplatz“ dar, auf dem – wie im „analogen“ Leben – Akteure rechtssicher miteinander „ins Geschäft“ kommen, sich aber auch Kriminelle bewegen können.

Es entspricht einem breiten gesellschaftlichen Konsens und dem Selbstverständnis der Gewerkschaft, dass Rechtsverstöße (wie Betrug, Erpressung, Nazi-propaganda, Verleumdungen) wo immer sie geschehen, zu unterbinden und erforderlichenfalls zu ahnden sind.

Selbstverständnis und Aufgabe unserer Gewerkschaft ist zudem, die materiellen und ideellen Interessen der im Organisationsbereich abhängig beschäftigt oder solo-selbstständig Erwerbstätigen zu vertreten.

Die Beschäftigten der Medien- und Kulturbranche, deren in digitalisierter Form vorliegende „Produkte“ – wie Artikel, Fotos, Bücher, Filme oder Musik – von einer Vielzahl

von Nutzer/innen ohne Qualitätsverluste vervielfältigt werden können, stehen durch die technischen Entwicklungen unter besonderem Druck, der von verschiedenen Seiten ausgelöst wird:

### ➤ **Die „klassischen“ Verwertungsunternehmen**

Die Erlössituation der Verwertungsunternehmen ist schwieriger geworden – Beispiel: Medienunternehmen. Die Technologie- und damit Kostenschwelle zur Herstellung und Verbreitung von Publikationen ist gefallen. Die traditionellen Medienunternehmen etwa, Verlage und Druckereien, besaßen in der Vergangenheit weitgehend ein Publikationsmonopol und konnten darauf aufbauend eine Markt- und Preisgestaltungsmacht entwickeln. Angesichts rückläufiger Verkaufszahlen (von 1995 bis heute ging der Anteil der Verkaufszeitungen um rund ein Drittel, der der Abonnementzeitungen um rund ein Fünftel zurück) und abnehmender Einnahmen aus Anzeigen gibt es derzeit keine langfristig positive Prognose für die Branche. Zumal die negativen Entwicklungen jedenfalls zum Teil strukturelle Ursachen haben.

Nicht zuletzt haben es ganze Zweige der Medien- und Kulturbranche „verschlafen“, neben den herkömmlichen Vertriebswegen tragfähige Geschäftsmodelle für den Vertriebsweg Internet aufzusetzen und darüber nennenswerte Einnahmen zu generieren. Die – damit indirekt auch von einigen Verwertern forcierte – weit verbreitete Mentalität der Nutzer/innen, im Netz müsse möglichst alles gratis sein, sowie die systematische sekundäre Verwertung von Angeboten im Internet durch Dritte stehen dem entgegen.

Einen Teil dieses Drucks geben die Verwertungsunternehmen über Beschäftigungsabbau und Einkommenskürzungen an die angestellten sowie an die wachsende Zahl selbstständiger Mitarbeiter/innen weiter, auch, indem sie letzteren nicht selten rechtswidrig über einseitig diktierte Allgemeine Geschäftsbedingungen sämtliche Nutzungsrechte (Total Buy-out) ohne Zahlung des ihnen über das Urhebervertragsrecht zustehenden angemessenen Honorars abzuringen versuchen. Das durchschnittliche zu versteuernde Jahreseinkommen freier Mitarbeiter/innen im Verlagsbereich lag im Jahr bei 16.264 Euro.

### ➤ **Konkurrenz durch Internetservices**

Das Internet bietet eine Entfaltungsmöglichkeit für neue Dienstleistungen und Angebote, die mit klassischen Medienformen konkurrieren. Dabei spielen zwei Strukturen von Internetservices die vorherrschende Rolle:

- Plattformen, die kostenfrei Dienste anbieten oder „user generated content“ präsentieren und dafür mit Nutzerdaten makeln, diese Daten selbst kommerziell etwa für Werbezwecke nutzen oder sich über Werbung finanzieren.
- Aggregatoren, die nicht selbst geschaffene Werke, gemeinhin dann „content“ genannt, durch automatische Recherche oder beauftragte Zusammenstellung öffentlich zur Verfügung stellen.

Beide unterscheiden sich von „klassischen“ Medien, die für Entgelt beauftragte und damit professionelle Medienschaffende und ihre Arbeit multimedial auch im Netz vermarkten.

## ➤ **Sogenannte Tauschbörsen**

Bereits die Benennung dieser technischen Infrastruktur ist ein grob irreführender Begriff: Das Tauschen von urheberrechtlich geschützten Werkexemplaren (z.B. DVDs oder Bücher) ist für den privaten Gebrauch uneingeschränkt erlaubt. In diesen Börsen wird aber nicht getauscht, sondern vervielfältigt: Nach dem „Tausch“ existieren nicht mehr zwei unterschiedliche digitale Dokumente, bei denen der/die Besitzer/in gewechselt hat, sondern beliebig viele bei den Nutzer/innen dieses Instruments.

Das harmlos klingende Wort „Tauschbörse“ steht also für ein weltweites Vertriebssystem, dessen Betreiber oftmals die Rechte von Urheber/innen und ausübenden Künstler/innen konsequent und vorsätzlich verletzen, weil die Anzahl der letztlich verfügbaren Werkexemplare die Anzahl der entgeltlich erworbenen deutlich übersteigt.

Nachgerade perfide ist die Konstruktion dieser Einrichtungen: Um den Betreiber unangreifbar zu machen, bietet dieser selbst keine Dokumente zum Kopieren an, sondern verweist „nur“ auf – in aller Regel private – Rechner im Netz, auf denen das gewünschte Dokument bereitliegt. Damit ist die Verantwortung nicht nur für das Ziehen einer Kopie für sich selbst, sondern auch für das Anbieten zum Kopieren auf die – oft jugendlichen – Nutzer/innen verlagert. Ein Großteil von ihnen ahnt nichts davon, dass die Betreiber/innen der vermeintlich harmlosen „Börse“ sie zum Schwarzhändler gemacht haben.

Neben Tauschbörsen bestehen Filehosting- oder Filesharing-Dienste, sie sind unterschiedlich zu bewerten. Filehosting- oder Filesharing-Dienste werden an Bedeutung gewinnen, sobald das sogenannte Cloud-Computing (privat genutzte Anwendungen und Speicherkapazitäten also auch von eingeschränkten Gruppen, etwa Firmen, genutzte Speicher werden nicht mehr lokal sondern über das Internet bereitgestellt) stärkere Verbreitung finden wird. Zumeist legen die Dienstanbieter selbst Wert auf die Unterscheidung dieser beiden Geschäftsbereiche, also von seriösem Filesharing und gegen Urheberinteressen verstoßenden und damit illegalen Tauschbörsen, diese haben eher das Erscheinungsbild von Mediendatenbanken.

## ➤ **Nutzer/innen**

Aus Sicht der Nutzer/innen bieten die digitale Informationstechnik (Informations- und Datenverarbeitung sowie für die dafür benötigte Hard- und Software) und speziell das Internet einen einfachen Zugang zu einem reichhaltigen Angebot an Wissens- und Kulturgütern. Dabei wird der weitgehend „freie“ Zugang auch zu urheberrechtlich geschützten Werken oftmals mit „kostenfreiem“ Zugang gleichgesetzt. Diese „Alles-Umsonst-Mentalität“ ist die eine Seite der Medaille. Auf der anderen Seite hat die bereits erwähnte zögerliche bzw. nicht erfolgte Einführung tragfähiger Geschäftsmodelle durch die Verwertungsunternehmen im Netz dazu beigetragen, dass sich illegale Angebote ausbreiten konnten. Dort, wo z.B. kostenpflichtige Downloads von Musik oder Abonnements von Hörspielbüchern angeboten werden, zeigt sich, dass offenbar die Mehrzahl der Internetnutzer/innen bereit ist, sich dieser legalen Internetquellen zu bedienen. Hier sind also vor allem die klassischen Verwerter von urheberrechtlich geschützten Werken gefordert, sich vehementer an der Schaffung attraktiver Plattformen für Bezahlinhalte oder für die sichere begrenzte Zurverfügungstellung von unentgeltlichen Nutzungen zu beteiligen.

Es ist zu vermuten, dass viele – gerade jüngere – Nutzer/innen sich keines Unrechts bewusst sind oder es als Kavaliersdelikt verstehen, wenn sie urheberrechtlich geschützte Werke aus dem Netz herunterladen. Andere bedienen sich – mal mehr, mal minder arglos – der „copy and paste“-Funktion, um etwa ihre eigene Site mit fremden Texten oder Bildern zu schmücken. Damit verletzen sie nicht nur die materiellen Interessen der Urheber/innen, sondern übertreten auch die Grenzen des Urheberpersönlichkeitsrechtes, wonach dem Urheber/der Urheberin die alleinige Bestimmung obliegt, ob, wann und wie sein/ihr Werk veröffentlicht und dass sein/ihr Name genannt wird.

Schmerzhaft bewusst wird vielen Verletzer/innen ihr unrechtes Tun erst in dem Augenblick, in dem sie zivilrechtlich zum Teil mit erheblichen finanziellen Konsequenzen, gegebenenfalls gar – was möglich ist, aber extrem selten geschieht – strafrechtlich belangt werden. Das Zivilrecht sieht derzeit empfindlich hohe Kosten und Schadenersatzforderungen vor, die auf die Klage – überwiegend durch die geschädigten Medienunternehmen und nicht der einzelnen Urheber/innen – hin nach gerichtlich erstrittener Herausgabe der Zugangsdaten des Nutzers meist von auf Abmahnwesen spezialisierten Anwälten/innen eingetrieben werden.

Die Durchsetzung ihrer ökonomischen Ansprüche für die Nutzung ihrer digitalisierten vorliegenden Werke ist für Urheber/innen insbesondere durch die technologische Entwicklung erschwert. Wo die Kopie sich qualitativ nicht vom Original unterscheiden lässt, greifen die bestehenden – im Folgenden aufgeführten – rechtlichen Regelungsrahmen und herkömmlichen Vergütungssysteme nur teilweise.

- **Honorare:** Die „klassische“ Vergütungsstruktur begründet sich auf einem Geschäftsverhältnis zwischen Urheber/in und Verwerter. Für eine klar definierte Nutzung eines Werkes zahlt der Verwerter eines Werks ein Honorar. Immer häufiger versuchen Verwerter – sei es im Print-, Rundfunk- oder Filmbereich – sogenannte Total-Buy-out-Verträge durchzusetzen: Der Urheber/die Urheberin soll dabei sämtliche Nutzungsrechte ohne räumliche und zeitliche Begrenzung der Nutzung für ein fixes Honorar an einen Verwerter abtreten. Eine nach dem Urheberrecht vorgesehene – und für Urheber/innen ökonomisch wichtige – mögliche Zweitverwertung durch die Übertragung von Nutzungsrechten an weitere Verwerter wird dadurch erschwert. Gegen solche Total-Buy-out-Verträge setzt sich ver.di mit allen verfügbaren Mitteln zur Wehr.
- **Tarifverträge:** Für Teile des Medienbereichs (Tageszeitungen, öffentlich-rechtlicher Rundfunk, Design) haben Gewerkschaften die Möglichkeit nicht nur für Arbeitnehmer/innen, sondern auf Grundlage von § 12a Tarifvertragsgesetz auch für sog. arbeitnehmerähnliche Freie (Freie, die ein Drittel ihres Einkommens bei einem Auftraggeber erzielen) Tarifverträge – auch zu Urhebervergütungen – auszuhandeln.
- **Gemeinsame Vergütungsregeln:** Die Gewerkschaften haben erreicht, dass 2002 im Urhebervertragsrecht ein neuer Rechtsrahmen geschaffen wurde, der die vertragliche Stellung von Urheber/innen und ausübenden Künstlern/innen gegenüber den Verwertern stärken sollte. Vergleichbar einem Branchenmindestlohn können Gewerkschaften mit Verwerterverbänden für jede Form der Nutzung von Werken – durch den/die Urheber/in einklagbare – „angemessene Vergütungen“ aushandeln. Allerdings: Solche Gemeinsamen Vergütungsregeln wurden aufgrund der Haltung der Verwerter bislang nur für Autor/innen belletristischer Werke und freie Tageszeitungsjournalist/innen abgeschlossen. ver.di setzt sich aktiv dafür ein, dass für weitere Gruppen von Urheber/innen und aus-

übenden Künstler/innen Vergütungsregeln bzw. Urhebentarifverträge vereinbart werden.

- **Verwertungsgesellschaften:** Eine entscheidende Rolle bei der Durchsetzung der wirtschaftlichen Interessen der Urheber/innen nehmen die Verwertungsgesellschaften (etwa GEMA oder VG Wort) ein. Unter Aufsicht des Deutschen Patent- und Markenamtes und geleitet von Entscheidungsgremien, in denen teils auch Gewerkschaften vertreten sind, nehmen sie treuhänderisch Urheberrechte wahr. Das heißt: Sie erfassen als Solidargemeinschaft der Urheber/innen (einige VGs auch im Interesse der Verwertungsunternehmen), welche Werke von wem wie und wo genutzt wurden, und erheben entsprechend Vergütungen. Diese Einnahmen werden nach einem von den Gremien festgelegten Schlüssel an die „wahrnehmungsberechtigten“ Urheber/innen, die ihre Werke wiederum an die VGs melden, ausgeschüttet. Die Verwertungsgesellschaften erheben Vergütungen für (Zweit-) Verwertungen – also z. B. von Unternehmen oder Organisationen, die ihren Beschäftigten/Mitgliedern Pressespiegel zur Verfügung stellen oder für Veranstaltungen, auf denen Musik gespielt wird. Abgaben werden auch fällig für Kopien im Copyshop oder für die Hersteller kopierfähiger Geräte wie Drucker, USB-Sticks, DVD-Rohlinge u.ä. Allerdings: Die Höhe dieser sogenannten Geräteabgabe ist seit einigen Jahren unglückseligerweise an die – ständig fallenden – Preise der Hardware gekoppelt. Es wird genau zu beobachten sein, wie sich diese Regelung auswirkt und ob sie nicht in absehbarer Zeit korrigiert werden muss. Unbedingt und sofort änderungsbedürftig ist das unnötig komplizierte Verfahren, das der Gesetzgeber für die Festlegung von Vergütungssätzen eingeführt hat.
- **Metis-System:** Ein – auf die Nutzung im Internet aufgesetztes – System zur Verteilung von Vergütungen wurde von der VG Wort entwickelt: das „Melde-system für Texte im Internet“, kurz: Metis. Urheber/innen und/oder Verwerter kennzeichnen ihre Sites mit einem entsprechenden Pixel und je nach Abrufzahlen der Site erhalten Verwerter und Urheber/innen eine Ausschüttung für die potenzielle Anfertigung von Kopien.

Es versteht sich von selbst, dass solcherlei Schutzmechanismen/Einnahmequellen dann nicht ausreichend greifen und der rechtliche und ökonomische Druck auf die Urheber/innen wirkt, wenn sie umgangen oder verletzt werden. Die individuelle Durchsetzung angemessener Honorare ist gegenüber mächtigen Auftraggebern insbesondere der privatwirtschaftlich organisierten Medien für den Urheber/die Urheberin oftmals stark erschwert.

## **Leitgedanken der ver.di zur Zukunft des Urheberrechts**

ver.di steht gleichermaßen für die gesellschaftliche Teilhabe, für Transparenz, für Informationsfreiheit und für die Durchsetzung der legitimen materiellen und ideellen Interessen ihrer Mitglieder. Freier Zugang zu Informationen und Kulturgütern heißt für uns nicht uneingeschränkt kostenfreier Zugang zu Informationen und Kulturgütern und freie Verfügbarkeit geistigen Eigentums gegen den Willen der Urheber/innen. Den gibt es auch derzeit in der Welt physischer Medien und Kulturgüter nicht uneingeschränkt. Mit den folgenden Leitgedanken will ver.di Anstöße geben und Leitlinien setzen, die in eine allgemeine Debatte um einen Wandel des Nutzungsverhaltens der unterschiedlichen Akteure (private wie gewerbliche Nutzer) anzuregen. Dabei sollen die Interessen aller Nutzer respektiert und ernst genommen werden. Ein Wandel mit positiven Wirkungen für die Urheber bedarf einer Anregung zur Bündnisbildung aller Hauptnutzergruppen; der privaten User sowie verschiedener Gruppen gewerblicher Nutzer. Letztlich

soll ein gemeinsames Verständnis zu einem akzeptierten Kulturwandel bei der Nutzung des Internets führen.

Selbstverständlich sollten auch diese Leitgedanken einer gerade bei der dynamischen Entwicklung des Internets notwendigen regelmäßigen Revision unterzogen werden.

- ver.di vertritt die Interessen der abhängig und solo-selbstständig Erwerbstätigen. In Abwägung zwischen deren materiellen und ideellen Interessen und den Interessen der Nutzer/innen (auch der eigenen Mitglieder) an günstigen Waren und Dienstleistungen setzt sich ver.di für eine bessere Aufklärung über den Wert der (urheberrechtlichen) Arbeit und angemessene Einkommensbedingungen der kreativ Tätigen ein.
- ver.di begrüßt, dass die digitale Informationstechnik und speziell das Internet neue Möglichkeiten für künstlerisches und publizistisches Arbeiten und zugleich aus Sicht der Nutzer/innen einen weiteren Zugang zu einem reichhaltigen Angebot an Wissens- und Kulturgütern eröffnen. Diese Chance gilt es zu nutzen und dabei sicherzustellen, dass die Rechte der Urheber/innen – mit dem Urheberpersönlichkeitsrecht vor allem das Recht zu bestimmen, ob, wann und wie das Werk veröffentlicht wird – gewahrt bleiben.
- ver.di zollt Künstler/innen und Publizist/innen Respekt, die sich im Rahmen des Urheberpersönlichkeitsrechtes für das Modell kostenloser Lizenzen (Open Source oder Creative Commons) entscheiden. Für ver.di kann aber unentgeltliches gemeinwohlorientiertes Arbeiten, das nur in Ausnahmefällen neue existenzsichernde Einnahmequellen erschließt, keine Richtschnur für gewerkschaftliches Handeln in der Tarif-, Vergütungs- und Netzpolitik sein. Für ver.di stehen der Schutz und die Stabilisierung von existenzsichernden Formen der Arbeit im Mittelpunkt. Das Open Source- oder Creative Commons-Modell basiert auf einem funktionierenden Urheberrecht. Der Urheber/die Urheberin – nicht der Rechteinhaber - selbst entscheidet, ob und in welchem Rahmen er bzw. sie das Werk kostenfrei zur Verfügung stellt. Das Urheberrecht sichert aber auch ab, dass kein Dritter sich dieses Werk wild aneignen kann. Erst dadurch ist sichergestellt, dass das der Menschheit gewidmete Kultur- oder Wissensgut allen zur Verfügung steht. Was passiert, wenn ein solcher Schutz vor Fremdanneignung von Erfahrungswissen fehlt, zeigt in abschreckender Weise eine exzessive Auslegung des Patentrechts: Pharmakonzernen etwa war es möglich, sich Jahrhunderte altes Menschheitswissen über den Wirkstoff einer Pflanze patentieren zu lassen und es als geschützte, teure Präparate auf den Markt zu bringen.
- ver.di orientiert sich in der Diskussion um die Schaffung neuer und die Weiterentwicklung bestehender Vergütungssysteme an klaren Kriterien: Es muss abgesichert sein, dass die schöpferisch Tätigen – die als einzelne Urheber/innen ihre Rechte im Netz nicht oder nur schwerlich durchsetzen können – angemessen vergütet und professionelle Angebote nicht durch pauschale Abgeltungen in Verbindung mit weitreichenden Zwangslizenzen behindert werden. ver.di hält deshalb die „Kulturflatrate“ für ein untaugliches Instrument. Unter dem Begriff „Kulturflatrate“ wird gemeinhin eine der Rundfunkgebühr vergleichbare Pauschalabgabe für die unbegrenzte private Nutzung von Werken verstanden, die von allen Internetnutzer/innen oder Bürger/innen entrichtet werden müsste. Mit der Einführung einer solchen Flatrate würde das Kernstück des Urheberrechts – das Urheberpersönlichkeitsrecht, wonach dem Urheber/der Urheberin die alleinige Bestimmung obliegt, ob, wann und wie sein Werk veröffentlicht wird – vollständig ausgehebelt. Anders herum: Urheberrechtsverletzungen würden legalisiert und die Allgemeinheit müsste für die Verletzungen durch Einzelne quasi im Umlageverfahren aufkommen. In welcher Größenordnung sich diese „Umlage“ bewegen würde, lässt sich nur abschätzen: Der Betrag dürfte auf jeden Fall erheblich sein.

- ver.di ist sich bewusst, dass vorsätzlich unrechtmäßiges Handeln auch und gerade im Internet schwierig zu ahnden ist, nicht zuletzt weil nationales Recht oftmals nicht greift oder nicht durchsetzbar ist. Gerade deshalb setzt ver.di primär auf eine Stärkung des gesellschaftlichen Bewusstseins für den Wert urheberrechtlichen Schaffens als gesellschaftliches Gut.
- ver.di setzt sich dafür ein, dass dieses Bewusstsein und der Respekt vor der darin verkörperten menschlichen Arbeit gestärkt werden. Das derzeit überwiegende Nutzerverhalten ist von der Bereitschaft geprägt, etwa für legale Musikdownloads zu bezahlen. Allerdings übertreten viele Nutzer/innen oftmals aus Unwissen, mangelhafter Kenntlichmachung bzw. „Alles-umsonst-Mentalität“ die Grenzen des Urheberrechts. Ob und welche Reaktionsweisen auf Regelverstöße und Rechtsverletzungen im Internet genutzt oder neu geschaffen werden, bedarf der sorgfältigen Abwägung. Dabei sind alle tauglichen Mittel zu prüfen – wobei jede Form von anlassloser Kontrolle, Vorratsdatenspeicherung und Zugangsbeschränkungen zum Internet für Bürger/innen auszuschließen sind.
- ver.di wirbt für den Grundsatz, durch Aufklärung und Transparenz Sanktionen so weit wie möglich unnötig zu machen. Deshalb halten wir es für notwendig, um illegale Nutzungen zu vermeiden, auf den Schutz des Urheberrechts und die Gefahr einer Verletzung eindeutig hinzuweisen. Ziel ist technische Instrumente zu finden, die es ermöglichen, dass beim Aufruf einer Seite mit illegalen Angeboten ohne Registrierung der Nutzer/innen-IP auf dem Monitor eine – von dazu legitimierten Institutionen vorgeschalteter – Information über die Rechtswidrigkeit des Angebots und dessen Nutzung erscheint. Der Anbieter illegaler Angebote muss im Vorfeld über das Vorhaben informiert und ihm ein Widerspruchsrecht eingeräumt werden. Ein entsprechender Regelungsrahmen und auch auf Verlangen der Urheberinnen und Urheber zur Kennzeichnung legitimierte Institutionen sind zu schaffen.
- ver.di hält es für angemessen, nach anlassbezogener Kontrolle durch eine nicht gewinnorientiert und im Interesse der Urheber und Urheberinnen handelnde Einrichtung, Nutzer/innen, die das Urheberrecht verletzen, nach einer richterlich angeordneten Herausgabe der entsprechenden Zugangsdaten mit einem maßvollen Ordnungsgeld zu belegen. Dabei ist bezogen auf die Schwere der Sanktion einer Urheberrechtsverletzung zwischen gewerblichen und nichtgewerblichen Verstößen zu differenzieren. Die Ordnungsgelder sollten den Verwertungsgesellschaften zufließen und an die Urheber/innen ausgeschüttet werden. Diese Überlegungen verfolgen das Ziel, Auswüchse im derzeitigen Abmahnwesen einzudämmen.
- ver.di setzt sich dafür ein, dass auch Telemedien (Content Provider) und Diensteanbieter, die urheberrechtlich geschützte Werke anbieten, in die Verantwortung genommen werden. Davon auszunehmen sind reine Netzbetreiber. So können Anbieter, die urheberrechtlich geschützte – kostenpflichtige – Werke kostenfrei anbieten, durch eine dazu legitimierte Prüfstelle in einem ersten Schritt auf die rechtliche Bedenklichkeit dieser Bereitstellung hingewiesen werden. Bei Fortbestand bzw. Wiederholung des rechtswidrigen Verhaltens greifen Rechtsmittel.
- ver.di setzt sich für eine konsequente Verfolgung der Betreiber illegaler Tauschbörsen ein, die sowohl die Nutzer/innen als auch die Urheber/innen schädigen: die – oft ahnungslosen – Nutzer/innen, die durch Ausnutzung ihrer dezentralen Serverkapazitäten gleichzeitig als Anbieter illegaler Inhalte missbraucht werden, sowie die Urheber/innen, die das Verfügungsrecht über Werke verlieren.

Berlin, 25. Oktober 2010